

Informationsblatt zur Pensionskassenregelung

Kollektivvertrag (KV)

I) Anwendungsbereich

1. Globalbudget

- a. Ab 01.01.2004 aufgenommene Mitarbeiter/innen
- b. Vor 01.01.2004 aufgenommene Mitarbeiter/innen, Vertragsverlängerung nach 31.12.2003
- c. Vor 01.01.2004 unbefristet aufgenommene Mitarbeiter/innen („Vertragsbedienstete“), welche in den KV optieren

2. Drittmittel

- a. Projektmitarbeiter/innen und Senior Scientists mit Projektbindung* aufgenommen ab 01.10.2009
- b. Projektmitarbeiter/innen und Senior Scientists mit Projektbindung* aufgenommen vor 01.10.2009 und Verlängerung für ein neues Projekt ab 01.10.2009 für die Zeit ab dem neuen Projekt
- c. Projektmitarbeiter/innen und Senior Scientists mit Projektbindung* aufgenommen vor 01.10.2009, die im selben Projekt verlängert werden bei Verlängerung für mehr als ein Jahr ab Verlängerung
- d. Alle Projektmitarbeiter/innen und Senior Scientists mit Projektbindung* ab 01.10.2012
- e. Alle sonstigen Drittmittel-Mitarbeiter/innen (dh ohne Projektbindung) unabhängig vom Eintrittsdatum

Voraussetzung für die Bezahlung von Beiträgen in die Pensionskasse ist in jedem Fall

- Eine ununterbrochene Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zur WU länger als 24 Monate (Wartefrist). Eine Unterbrechung von drei Monaten plus die Lehrveranstaltungsfreie Zeit schadet dabei nicht.
- Keine geringfügige Beschäftigung
- Keine Beschäftigung als Lehrling
- Ein aufrechtes Dienstverhältnis am 01.10.2009 bzw danach

*Unbefristete Drittmittel-Mitarbeiter/innen, die an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten, die von Dritten finanziell gefördert werden (§ 26 Abs 2 letzter Satz des KV)

II) Beiträge der Arbeitgeberin (Prozentsätze verstehen sich vom monatlichen Bruttobezug gem § 9 Abs 9 Betriebsvereinbarung Pensionskasse)

Sofern oben genannte Kriterien zutreffen, kommen folgende Beitragssätze zur Anwendung:

1. Für den Zeitraum 01.01.2004 bis 30.09.2009
 - a. Professor/inn/en: 10%
 - b. Alle anderen Mitarbeiter/innen: 0,75%

2. Für den Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2011
 - a. Professor/inn/en: 7,27%
 - b. Alle anderen Mitarbeiter/innen: 2,18%

3. Ab 01.10.2011
 - a. Professor/inn/en: 10%
 - b. Alle anderen Mitarbeiter/innen: 3% für Beiträge bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage; dieser Prozentsatz erhöht sich auf 10% für den über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Teil des monatlichen Bruttobezugs

Dies gilt nur, insoweit nicht Beiträge in die Bundespensionskasse einbezahlt bzw für eine private Pensionsvorsorge geleistet wurden.

III) Fälligkeiten

1. Laufende Beiträge für alle Mitarbeiter/innen gem Punkt I ab dem 03.01.2011
2. Siehe Punkt II/1. „Beiträge“; diese Zahlung erfolgt in Form eines Einmalbetrags in der Regel bis zum 30.09.2010. Bei Erfüllung der Wartefrist nach dem 30.9.2010 erfolgt die Zahlung des Einmalbetrags für Zeiten dieses Zeitraums innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Wartefrist.
Dies gilt auch für Personen, die zwischen dem 02.10.2009 und dem 02.01.2011 ausscheiden.
3. Siehe Punkt II/2. „Beiträge“; diese Zahlung erfolgt in Form eines Einmalbetrags am 03.01.2011, wenn zu diesem Zeitpunkt die Wartefrist von zwei Jahren plus drei Monaten bereits erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Zahlung des Einmalbetrags innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Wartefrist
Dies gilt auch für Personen, die zwischen dem 02.10.2009 und dem 02.01.2011 ausscheiden.
4. Bei Erfüllung der Wartefrist von zwei Jahren nach dem 01.01.2011 erfolgt die Nachzahlung der Beiträge für die Wartefrist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wartefrist. Für Projektmitarbeiter/innen und Senior Scientists mit Projektbindung*, die ab 01.10.2012 in die Pensionskasse einbezogen werden erfolgt für den davorliegenden Zeitraum keine Nachzahlung.

*Unbefristete Drittmittel-Mitarbeiter/innen, die an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten, die von Dritten finanziell gefördert werden (§ 26 Abs 2 letzter Satz des KV)

5. Für die Mitarbeiter/innen, die unter I 1c fallen: Übertrag des Vermögens von der Bundespensionskasse zum nächsten 31.12. in die Pensionskasse der WU

IV) Beiträge der Arbeitnehmer/innen

Alle Mitarbeiter/innen, für die Beiträge von der Arbeitgeberin in die Pensionskasse einbezahlt werden, können Arbeitnehmer/innenbeiträge an die Pensionskasse leisten. Diese Beiträge sind mit der Höhe der von der Arbeitgeberin zu leistenden Beiträge begrenzt.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Informationspflichten der Pensionskasse gem § 12 der Betriebsvereinbarung über einen Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse.

V) Information

Für Fragen zur Pensionskasse stehen Ihnen von der Valida Pensionskasse, **Frau Katharina Hymer** unter der Telefonnummer 01/316 48 – 22 30 und die Leiterin der Personalverrechnung, **Frau Beate Vogl** (DW 4766) zur Verfügung.

Darüber hinaus wird es bei der Informationsveranstaltung zur Pensionskasse die Möglichkeit für Fragen geben. Die Informationsveranstaltung findet am

15.11.2010 von 11:30 – 13:30 Uhr im UZA I, Hörsaal 07

statt.

*Unbefristete Drittmittel-Mitarbeiter/innen, die an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten, die von Dritten finanziell gefördert werden (§ 26 Abs 2 letzter Satz des KV)

Zusatz-Kollektivvertrag (Zusatz-KV)

A) Anwendungsbereich

Dienstverhältnisse, die vor dem 01.01.2004 begründet wurden und

- a. keine Vertragsverlängerung nach dem 31.12.2003 vorgenommen wurde (dann vom KV erfasst, siehe I.1.b.);
- b. ein aufrechtes Dienstverhältnis am 01.10.2009 besteht.
- c. Gemäß Betriebsvereinbarung Pensionskasse zusätzlich erfasst: Vertragsdozent/inn/en gem § 55 VBG, Vertragslehrer/innen gem § 50 VBG oder Vertragsassistent/inn/en gem § 51 VBG.

Für jene Arbeitnehmer/innen, für die laufende Beiträge in die Bundespensionskasse einbezahlt werden, erfolgt die Beitragszahlung weiterhin in die Bundespensionskasse.

B) Beiträge der Arbeitgeberin

1. Professor/inn/en: 10% für den Zeitraum 01.10.2001 bis 30.09.2009
2. Alle anderen Mitarbeiter/innen: 0,75% für den Zeitraum 01.01.2004 bis 30.09.2009
3. Ab 01.10.2009
 - a. Für Professor/inn/en: 10%
 - b. Für alle anderen Mitarbeiter/innen: 0,75%

Beitragszahlungen für diese Zeiträume erfolgen nur, insoweit nicht Beiträge in korrekter Höhe in die Bundespensionskasse einbezahlt wurden bzw für eine private Pensionsvorsorge geleistet wurden/werden.

C) Fälligkeiten

1. Laufende Beiträge für alle Mitarbeiter/innen gem Punkt A ab dem 01.10.2009
2. Siehe Punkt II 2. und 3. „Beiträge“; diese Zahlungen erfolgen in Form eines Einmalbetrags bis zum 30.09.2010

D) Beiträge der Arbeitnehmer/innen

Alle Mitarbeiter/innen, für die Beiträge von der Arbeitgeberin in die Pensionskasse einbezahlt werden, können Arbeitnehmer/innenbeiträge an die Pensionskasse leisten. Diese Beiträge sind mit der Höhe der von der Arbeitgeberin zu leistenden Beiträge begrenzt.

*Unbefristete Drittmittel-Mitarbeiter/innen, die an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten, die von Dritten finanziell gefördert werden (§ 26 Abs 2 letzter Satz des KV)

Hinweis: Bitte beachten Sie die Informationspflichten der Pensionskasse gem § 12 der Betriebsvereinbarung über einen Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse.

E) Information

Für Fragen zur Pensionskasse stehen Ihnen von der Valida Pensionskasse, **Frau Katharina Hymer** unter der Telefonnummer 01/316 48 – 22 30 und die Leiterin der Personalverrechnung, **Frau Beate Vogl** (DW 4766) zur Verfügung.

Darüber hinaus wird es bei der Informationsveranstaltung zur Pensionskasse die Möglichkeit für Fragen geben. Die Informationsveranstaltung findet am

15.11.2010 von 11:30 – 13:30 Uhr im UZA I, Hörsaal 07

statt.